

## **Wasseranlagenordnung**

des Kleingartenvereins vom 01.11.2016

*In Anlehnung an die Satzung der Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) zur Versorgung der privaten Haushalte mit Trinkwasser wird für die*

### ***Eisenbahngartenkolonie Engelsdorf e.V.***

*nachfolgende Wasseranlagenordnung (WAO) festgelegt:*

## **Trinkwasser ist ein Lebensmittel!**

### **1. Gegenstand der WAO**

Die WAO regelt die Versorgung der Kleingärten mit Trinkwasser über das sparteneigene Wasserleitungsnetz.

Das sparteneigene Leitungsnetz umfasst alle Rohrleitungen, Abzweige, Verteiler, Schächte und Entwässerungseinrichtungen im öffentlichen Bereich der Gartenanlage. Es beginnt mit der Einspeisung des Trinkwassers durch die KWL am Übergabeschacht im Eingangsbereich der Werkstättenstraße 8. Ab diesem Punkt wird die vereinseigene Leitung ausschließlich als „Sommerleitung“ (geringe Verlegetiefe, nicht frostgeschützt) geführt und endet an den jeweiligen Grenzen der Einzelgärten (plus max. 1,0 m). Die Wasseranlage der Kleingärten beginnt dann ab der jeweiligen Grenze und weiterführend zur Zählleinrichtung und den nachfolgenden Wasserentnahmestellen.

### **2. Verantwortlichkeit**

Aus der Abgrenzung zwischen sparteneigener Anlage und Anlagen der Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Pflege und Einhaltung der hygienischen und technischen Bestimmungen. Für das sparteneigene Leitungsnetz regelt eine ständige Wasserkommission die Belange zur Wartung, Instandhaltung und der jährlichen wiederkehrenden Entwässerung und Inbetriebnahme des Netzes. Die Termine zur vorübergehenden Stilllegung und Inbetriebnahme werden durch Aushang bekannt gegeben.

### **3. Versorgung der Kleingärten**

Die Versorgung der Kleingärten mit Trinkwasser erfolgt ausschließlich über geeichte Wasserzähler direkt aus dem sparteneigenen Leitungsnetz, in Abhängigkeit von der Trinkwasserbereitstellung durch die KWL. Die Wasserzähler sind Eigentum des Pächters und durch diesen zu finanzieren.

### **4. Gegenseitige Bedingungen zum Bezug von Trinkwasser**

Zur Regelung und Wahrung aller Fragen der Versorgung mit Trinkwasser für den Kleingartenverein, besteht beim Vorstand des Kleingartenvereins die ständige Kommission „Wasserversorgung“. Die Mitglieder und der Vorsitzende dieser Kommission werden entsprechend des Statuts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Wasserkommission sind berechtigt, zum Zwecke der Wahrung von Ordnung und Sicherheit, Kontrollen bzw. Besichtigungen und Prüfungen der Wasseranlagen in den Kleingärten vorzunehmen. Dies bezieht sich besonders auf das Vorhandensein und die Ordnungsmäßigkeit der Verplombungen, der Zählleinrichtungen und Absperrarmaturen sowie die Kontrolle der Zählerstände.

Beim Bekanntwerden oder dem begründeten Verdacht von Leckagen oder Rohrbrüchen sowie auch nach erfolgloser Aufforderung der Gartenbesitzer zur Anwesenheit ist das Betreten der Kleingärten auch bei Abwesenheit des Gartenbesitzers zulässig.

Den Gartenbesitzern ist es nicht gestattet, Verplombungen an Wasserzählern und Absperrschiebern zu öffnen oder Blindverschraubungen im Leitungsbereich vor den Zählern zu entfernen.

### **5. Zustand der Wasseranlagen**

Das sparteneigene Wasserverteilernetz besteht seit über 50 Jahren und ist in seiner Beschaffenheit von recht unterschiedlicher Qualität. Die Instandhaltung beschränkte sich in dieser Zeit nur auf den Austausch kurzer Leitungsabschnitte und Havarie Reparaturen. Erst 2015 konnte im Gang 8 ein Teilstück der Hauptleitung von etwa 100 m und 2016 auf der Südseite die Hauptleitung auf einer Länge von zirka 250 m für mehrere tausend Euro erneuert werden.

### **6. Abrechnung des Bezugs von Trinkwasser**

Zur Abrechnung der bezogenen Trinkwasserverbräuche sind die Gartenbesitzer verpflichtet, den aktuellen Zählerstand nach Aufforderung (in der Regel an zwei Terminen Ende September/Anfang Oktober jeden Jahres) durch die Wasserkommission ablesen zu lassen. Zur Ablesung werden nur volle m<sup>3</sup> erfasst, Kommastellen werden gerundet.

Sollten die Gartenbesitzer die genannten Termine nicht wahrnehmen wird dem Verbrauch eine Schätzung zugrunde gelegt (resultierend aus dem Verbrauch der zurück-liegenden Jahre). Der Anschluss wird dann außerdem zu Lasten des Eigentümers (Pkt. 9) bis auf weiteres gesperrt.

Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt jährlich auf der Grundlage des von den KWL geforderten Preises pro m<sup>3</sup>, zuzüglich eines Zuschlages zur Deckung der Wasserverluste die durch notwendige Spülungen, Havarien und eventuelle Manipulationen aufgetreten sind.

Zur Deckung der Kosten für Wartungs-und Reparaturarbeiten an dem sparteneigenen Wasserversorgungsnetz wird den Gartenbesitzern jährlich pro Unterzähler eine Instandhaltungsbeitrag in Höhe von 5,00 € berechnet.

Bei Wechsel der Gartenbesitzer erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserverbrauches. Die Abrechnung erfolgt dann mit Auflösung des Pachtvertrages an den Vorbesitzer.

### **7. Neuanschlüsse**

Der Anschluss eines Kleingartens an das sparteneigene Wasserleitungsnetz ist genehmigungspflichtig.

Ein entsprechender formloser Antrag ist an den Vorstand/Wasserkommission zu richten. Für die Nachnutzung der sparteneigenen Anlage wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 150,00 € erhoben.

Die Einzahlung dieses Betrages ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages für einen Neuanschluss und mit der Antragstellung nachzuweisen. Sofern dem Antrag nicht stattgegeben wird, erfolgt eine Rückzahlung des Betrages.

Für die erforderlichen Installationsarbeiten zur Einrichtung des Neuanschlusses, soweit sie die sparteneigene Wasseranlage unmittelbar berühren, ist die Wasserkommission des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die notwendigen Maßnahmen zum Neuanschluss. Die Kosten des Anschlusses trägt der Antragsteller.

Die Wasserinstallationen innerhalb des Kleingartens, ab verplombten Unterzähler, können vom Gartenbesitzer eigenverantwortlich ausgeführt werden.

### **8. Mitwirkungspflicht der Vereinsmitglieder**

In Anbetracht hoher Wasserpreise besteht die Mitwirkungspflicht aller Vereinsmitglieder vorrangig darin, den Verein und damit sich selbst, vor Verlusten finanzieller Art zu schützen. Unverzüglich ist Mitteilung zu machen:

- bei jeglicher Störung im Trinkwassernetz
- bei Wasserrohrbrüchen aller Art
- bei Wasseraustritt aus dem Erdreich im Leitungsverlauf
- bei defekten Wasserzählern
- bei offenen Wasserentnahmestellen in den Pachtgärten

Im Ereignisfall sind die Mitglieder der Wasserkommission sofort zu informieren. Sind entsprechende Schäden auf Fahrlässigkeit oder Selbstverschulden eines Pächters zurückzuführen, besteht für den Verursacher Haftungsspflicht gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern.

### **9. Sperrung von Wasseranschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen**

Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Anhörung des betroffenen Gartenbesitzers den Bezug von Trinkwasser aus dem sparteneigenen Netz zu unterbinden und den Anschluss zu sperren bzw. in schwerwiegenden Fällen die Genehmigung zum Bezug zu widerrufen.

Dies ist möglich bei:

- Bezug von Trinkwasser welches nicht von einem Unterzähler erfasst wird
- falschen Angaben zum Wasserverbrauch
- nicht fristgemäßer Bezahlung der Wasserrechnung
- unberechtigten und unbefugten Öffnen von Verplombungen
- vorsätzlicher Beschädigung der sparteneigenen Trinkwasseranlage
- Verunreinigung des Trinkwasser durch Rückspülung o.Ä.
- sonstiger grober Verstöße gegen die WAO.

### **10. Gebühren**

Neben den, in dieser WAO festgelegten Gebühren, können den Gartenbesitzern nachfolgende Arbeitsleistungen in Rechnung gestellt werden:

- Sperrung von Wasseranschlüssen	25,00 €
- Aufhebung von Sperrungen	25,00 €
- Neuverplombung nach Zählerwechsel	5,00 €
- Berichtigung der Durchflussrichtung der WZ	15,00 €
- Reparaturen durch fahrlässigen Umgang mit der Wasseranlage	15,00 €/h

Sollte in Einzelfällen Wasserdiebstahl nachgewiesen werden, so ist eine Strafgebühr in Höhe vom 200,00 € zu entrichten. Außerdem erfolgt Strafanzeige.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am: 26.11.2016